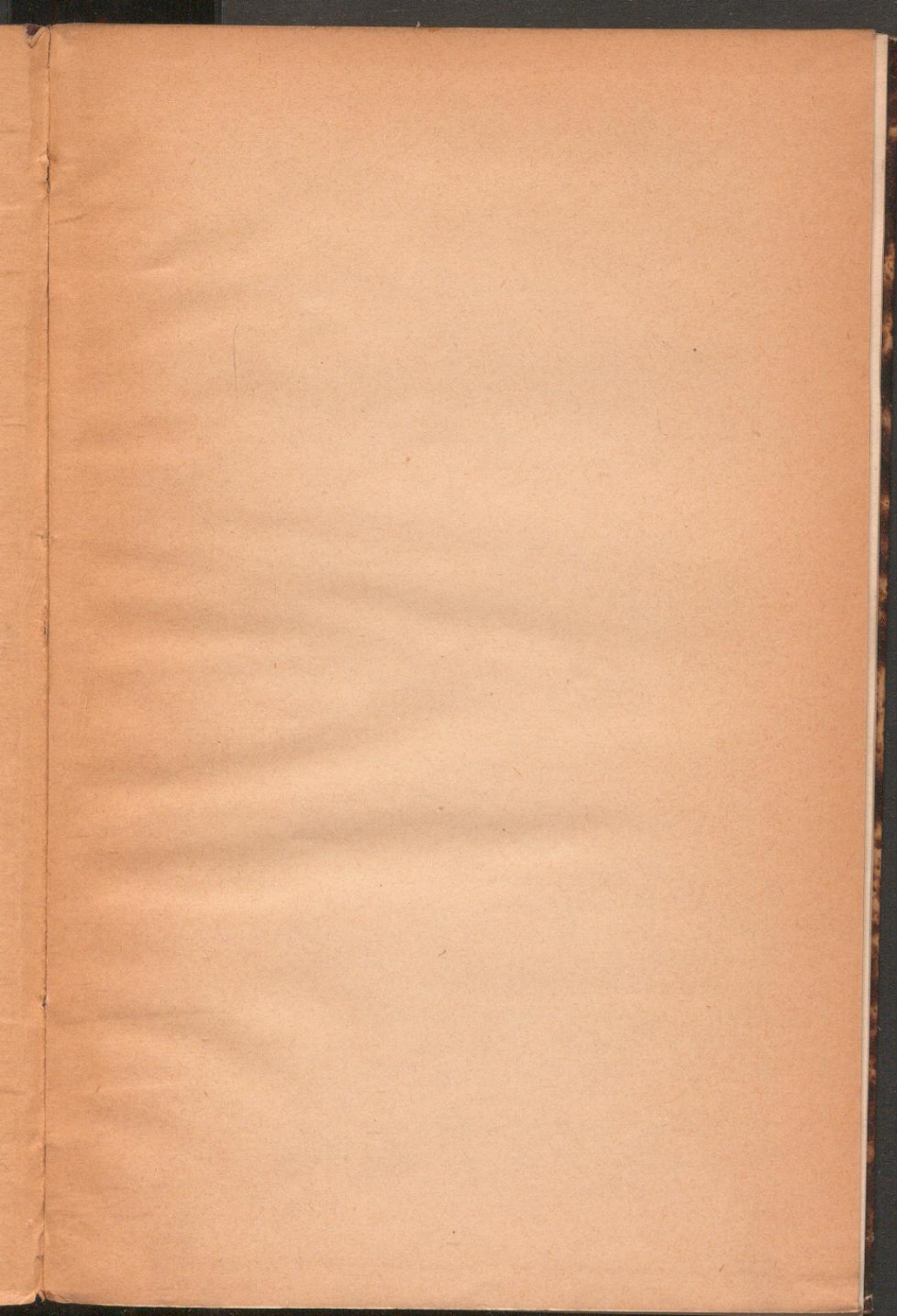


T Wiener Stadtbibliothek
1892 A



Schuldentilgungs-Hilfsverein.





831 a

3

Statuten - Entwurf

des allgemeinen

Schuldentilgungs-, Wucher-, Aufhebungs-, Versorgungs- und Hilfsvereines.

Begründet durch Leopold Engländer, Bürger und Wirth, Alservorstadt,
Währingergasse Nr. 275.

Brüder! Schwestern! Freunde! arme und getretene Witwen und Waisen! hört die Stimme eines Mannes, dessen Herz und Sinn nur zum Besten seiner Mitmenschen da ist; der Tag für Tag so manches Elend kennen gelernt, woson sich manche unter Euch keinen Begriff machen können.

Ich sah Thränen fließen; die ich nicht trocken konnte; ich sah Wunden, die ich nicht heilen konnte; mein Herz blutete bei allen Unterdrückungen, die sich mir durch Erzählung derselben kund gegeben. Seht, jener Mann, abgezehrt und traurig, ist in Verzweiflung; er geht herum, keine Arbeit, kein Geld, voll Schulden, Alles verpfändet, Alles verkauft, den Zins noch schuldig, dem herzlosen Wucherer verfallen, der ihn mit Drohungen, mit Einsperren, mit Schimpfworten martert; keine Aussicht, keine Hilfe, kein Erbarmen. Die Kinder jammern vor Hunger, und der Hunger thut weh — sein Weib, seine treue Gefährtin, weint, — das Weib kann nur weinen. — Trostlos stehen sie da, das Auge starr gegen den Himmel gerichtet: »Ach Gott, habe Erbarmen! schicke mir bald Hilfe, bevor wir ganz zu Grunde gehen!« sagt der Arme; doch sein Bitten und Flehen ist umsonst, denn nicht Gott ist an der Menschen Elend Schuld, sondern ihre Institutionen und Geseze. —

Wie leicht wäre diesem Manne zu helfen mit fünfzig Gulden, mit einem ganz kleinen Darlehen von einigen hundert Gulden

vielleicht, wäre er und seine Kinder gerettet; — so aber geht er unrettbar verloren; er verschafft sich irgend eine Arbeit, hat vielleicht mehrere Bestellungen — was nützt es? er hat kein Geld zum Geschäftsbetriebe. »Arbeit habe ich genug,« ruft er; »leihst mir Niemand diese paar Gulden?« —

Seht, diese Frau, ein edles, zartes Geschöpf, sie nähert sich ganz verschämt, wagt es nicht zu sprechen — sie weint. — Ihr sprecht ihr Muth ein — sie erholt sich. — »Was fehlt Ihnen, liebe Frau?«

»Ach Gott, mein Herr, ich kann Ihnen meine Noth, mein Elend nicht beschreiben; ich bin eine Beamtenwitwe, habe zweihundert Gulden Pension; durch Krankheit und Theuerung bin ich vor einiger Zeit gezwungen worden, ein kleines Darlehen aufzunehmen, bin in die Hände eines Wucherers gerathen, der mich drückt, martert, muß ihm die Hälfte meiner Pension geben, mußte ihm für fünfzig Gulden, die ich nothwendig brauchte, hundert Gulden verschreiben. Wie soll ich Ärmste mit den andern hundert Gulden Zins, Kost und alle übrigen Bedürfnisse bestreiten; ich habe schon Alles verkauft, versezt; blos diese Kleidung, die letzte, habe ich noch — ich kann mir nicht helfen, habe Niemanden, der sich meiner annimmt; meine Tochter hat mich bisher durch ihrer Hände Arbeit, durch Lectionengeben ernährt — sie ist krank, — ich habe kein Geld auf Arzneien — soll ich betteln gehen — Ich kann nicht. O wie glücklich ist der Bettler! er hat keine Sorge, keinen Kummer! — Mein Gott! mein Gott! ist denn keine Hilfe für eine arme Witwe? — Ach, mein Herr, wenn Sie wüßten, in welchem großem Hause ich erzogen wurde! Ich kann Ihnen nicht sagen, wer mein Vater war, — falsche Scham drückt mich zu Boden; o wenn ich nur sterben könnte!« — Sie weint blutige Thränen, ein Herz von Stein muß erweichen, — das Herz des Wucherers ist härter als Stein — es erweicht nicht.

Hier eine andere Frau. Auch diese hat kaum zwei Worte gesprochen, und schon erstickt ihre Stimme durch ihre Thränen, welche zahllos über ihr abgekehrtes Antlitz herabfließen.

Was wünschen Sie, liebe Frau?

Ach, mein Herr, könnten Sie mir nicht rathen, an wen ich mich in meiner gränzenlosen Noth wenden kann? Mein Mann ist ein Tischlermeister; wir hatten noch vor einigen Jahren sehr

vieles Geld, Holz im Überfluß, beschäftigten zwanzig Gesellen — weiß Gott, wie es kam, daß Alles fort ist! Wir hatten Unglück; mein Mann hatte mehrere Lieferungen für Bauunternehmer, die nicht zahlen konnten, weil sie sich verrechnet und verbaut hatten; wir mußten unsere Zahlungen zuhalten; es fehlten uns einige hundert Gulden, wir hatten damals Credit und bekamen sie sogleich; während dessen wurden die Geschäfte immer schlechter, wir konnten zur gehörigen Zeit nicht zahlen, mußten um Prolongation bitten, mußten mehrere hundert Gulden für einige Monate zuschreiben, und so sind wir durch öfteres Zuschreiben und durch andere Unglücksfälle so weit gekommen, daß wir ganz verpfändet wurden, und auch nicht das Mindeste mehr haben, was uns gehört. — Alles, Alles ist mir weggenommen worden, nur meinen Mann und meine Kinder ließen mir die Hartherzigen. Ach, mein Herr, mein Mann war am 26. Mai in der Stadt, als es hieß, die Studenten würden entwaffnet werden, und da hat er geholfen bei den Barrikaden; er hat sich vermuthlich erhitzt, darauf einen kalten Trunk zu sich genommen oder sonst verkühlt; kurz, der Arzt sagte mir eben, daß er kaum aufkommen wird, er muß sterben; was fange ich Arme an mit fünf kleinen unmündigen Kindern? kein Geschäft, kein Geld, keinen Menschen, der mir hilft! Ach, mein Herr, wenn mir nur Jemand an die Hand gehen möchte, ich verstehe das Geschäft recht gut und habe Bekanntschaft, wenn ich nur sonst mit Rath und That unterstützt würde; aber wer nimmt sich einer armen Witwe mit fünf Kindern an? — Niemand.

Hier dieses Mädchen.

Ach, mein Gott, wer nimmt sich meiner an? Ich bin eine Waise, habe weder Vater noch Mutter, sind beide todt, habe keine Verwandten, bin von Allen verlassen; mein Vormund thut nichts für mich, der Hartherzige, wenn sich nur Jemand für mich verwenden möchte, ich würde ja recht gerne nach meinen Kräften arbeiten, aber ich bin zu schwach, zu keiner schweren Arbeit tauglich; ob ich zwar die feinsten Frauenarbeiten zu verrichten im Stande bin, so nützt es mir doch nichts, weil ich keine Arbeit bekommen kann. Soll ich es machen wie Andere? O Gott, laß mich sterben, ich schaudere bei dem Gedanken; — ach, meine Mutter! ach, mein Vater! warum mußtet ihr sterben und mich, euer unglückliches

Kind, allein zurücklassen? O Gott, erbarme dich und nimm mich bald zu dir, ich kann und mag nicht länger leben! —

Dieser Mann, der auf seinen Stock gestützt, gebeugt zu euch kommt, was mag den für Kummer drücken? »Ach, mein Herr, so wie Sie mich hier sehen, werden Sie es kaum glauben, daß ich vor noch ganz kurzer Zeit einer der stärksten Arbeiter war; aber ich hatte das entsetzliche Unglück in einer Fabrik, in der ich angestellt war, der Maschine zu nahe zu kommen, und es erfasste mich das Rad und hat mich so furchtbar zugerichtet, daß ich, nachdem ich sechs Monate im Spital gelegen, kaum mit dem Leben davon gekommen bin. Ich kann nicht mehr arbeiten, bin ein krüppelhafter Mann, kann mich kaum fort schleppen, und bin erst 36 Jahre alt, kann nicht sterben, muß leben, kann nicht einmal betteln gehen. O Gott, wenn ich nur das Glück haben könnte in eine Anstalt aufgenommen zu werden, in der ich Etwas, wenn auch noch so wenig, als Unterstützung bekommen könnte! — Und so könnte man des Unglücks und des Elends so viel erzählen, daß man Tagelang nicht fertig würde. —

Ja, meine Freunde und Freundinnen! es gibt sehr viele Unglückliche, die rathlos und hilflos da stehen, indem die Armen einander nicht helfen können, und die Reichen, einige wenige ausgenommen, kein Herz haben. Sie haben kein Erbarmen, denken nichts als auf Wucher, verachten den Armen, als wäre er nicht eben so gut Mensch wie sie, und thun nichts um dem menschlichen Elend abzuhelpen.

Doch hört! — Gott, der Allgütige, hat in einer Nacht, in der ich schlaflos über menschliches Elend nachgedacht, mir einen Plan eingegeben! einen Plan, der alle Menschen beglücken kann, jedem Armen helfen, jede Witwe, jede Waise unterstützen, jedem Geschäftsmanne wird mit Rath und That geholfen, jeder wird aus allem Unglück errettet und erlöst. Es gibt überhaupt kein Unglück mehr, kein Elend, welches nicht gemildert, keinen Armen mehr, der hungert, keine Witwe oder Waise mehr, die sich selbst überlassen, der Verzweiflung anheimfällt. Es gibt keinen Arbeiter mehr ohne Arbeit, keiner braucht den Winter mit traurigem Herzen entgegen zu sehen, er ist versorgt, hat nichts zu fürchten, für alle seine Bedürfnisse ist gesorgt, wird er krank,

alt, zur Arbeit untauglich, macht nichts, für ihn ist gesorgt. Es gibt keinen Wucherer mehr; er kann nicht wuchern der Bluthund, er liege zu Hause auf seinen Geldsäcken — Niemand braucht etwas von ihm, und mag er bersten vor Galle, er kann nichts thun, als sein Geld auf 4 bis 5 Perzente ausleihen.

Ja, ja! ihr niederträchtigen Wucherer, ihr blutsaugerischen miserabeln Schufte! Es gibt keine 60—80—100 und 200 Perzente mehr! es kommt Niemand mehr, der wochentlich zwei Groschen Interessen vom Gulden zahlt. Es gibt kein Blut mehr zum Saugen, es gibt keine Pensionsbögen mehr, die man armen Witwen und Waisen jahrelang vorenthält, und ihnen die höchsten Prozente und Abzüge aufrechnet, während man sie dem Kummer und dem Elende preis gibt.

Es gibt keinen kleinen Geschäftsmann mehr, der die Hände in den Schooß legen muß, weil ihm vielleicht 50 oder einige hundert Gulden zum Geschäftsbetriebe fehlen.

Es gibt keinen Arbeiter mehr, der mit Bittern seinen alten Tagen entgegen sieht, bei deren Erreichung er, weil gänzlich entkräftet, nicht mehr im Stande sein wird, der ihm auferlegten Arbeit vorzustehen.

Es gibt keinen Diensthoten, der in seinen alten Tagen darben und betteln muß; es gibt keinen Diener, der oft Jahrelang, wenn ihn sein Verhängniß verfolgt, keinen Platz oder Dienst findet, während dem er seine ersparten Gulden verzehren und Alles verkaufen muß. Alle, Alle sind versorgt, können ruhig ihren alten Tagen entgegen sehen, sie haben nichts zu fürchten, sind versorgt bis an ihres Lebens Ende.

Der Mann, der jetzt kräftig da steht, ein Geschäft hat, das ihn reichlich ernährt, sein Weib, seine Kinder liebt, und ihnen Alles gibt was sie verlangen — selbst sein Leben würde er opfern für seine Lieben. — Wer wird sich ihrer annehmen, wenn du krank wirst, wenn du stirbst? Schauerst du nicht bei dem Gedanken, welchen Gefahren deine Tochter, die jetzt noch ein unschuldigtes Kind ist, nach deinem unvorhergesehenen schnellen Tode ausgesetzt sein wird! Wer bewacht sie? Niemand, sie ist sich, trotz Vormund und Obervormundschaft, gänzlich überlassen und entgeht dem sichern Verderben nicht.

Kummer, Noth, Elend ist nach deinem Tode der Deinen Loos, Niemand nimmt sich deines Weibes, deiner lieben Kinder an, sie verfallen dem Verderben, müssen trotz der besten Erziehung, die du ihnen gegeben, trotz eines Kapitals, das du ihnen hinterlassen, die schwersten Dienste leisten, denen sie nicht gewachsen sind — Verderben, Schmach, Laster ist ihr Loos; wer ist Schuld daran? — Du, ja nur du allein bist Schuld an ihrem Unglücke, denn du hast sie ins Unglück gestoßen, sie werden nur mit bitterem Herzen und mit jammervollen Verwünschungen sich deiner erinnern. — Wärest du unserem Vereine beigetreten, deine Kinder wären versorgt, dein Weib wäre nicht verlassen, dürfte sich und ihr Schicksal nicht verfluchen.

Herbei also alle, die ruhig der Zukunft entgegen sehen wollen! Herbei ihr Unglücklichen, ihr Witwen und Waisen, ihr armen Geschäftsleute, Arbeiter, und ihr durch elende Wucherer um euer bißchen Habe, um eure Existenz Betrogenen, kommt, ihr habt nichts mehr zu fürchten, es ist euch schon geholfen, sobald ihr nur dem Vereine beigetreten, weil ihr sodann von allem Kummer befreiet seid.

Denn seht, meine lieben Freunde und Brüder! wir wollen einmal den Grund unseres Unglückes und unseres Elendes verfolgen und auffuchen.

Das Kapital, der Besitz, das Geld ist unser Feind, der verfolgt uns durchs ganze Leben. Der Arme ist verachtet, hat keine Hilfe, keine Unterstützung von keiner Seite zu erwarten. Denn eine Hilfe ist nur dann eine wahre Hilfe, wenn sie wirklich das Übel, von dem abgeholfen werden soll, hebt.

Gesetzt den Fall, es gibt mir heute Jemand einige hundert Gulden zu meinem Geschäftsbetriebe, so bin ich doch, außerordentliche Fälle abgerechnet, nicht im Stande aufzukommen, aus ganz einfachen Gründen:

- 1) habe ich für meine fertigen Arbeiten keinen Absatz;
- 2) drückt mir der Kaufmann selbe im Preise so herab, daß ich nicht im Stande bin, auch nur den kleinsten Gewinn davon zu haben;
- 3) kann ich nicht aushalten so wie der Reiche, bis die Zeit kommt, wo die fertige Waare gesucht werden wird;

4) habe ich keinen Credit auf Rohproducte und muß Alles sogleich bar bezahlen, während dem der Reiche auf Zeit bekommt so viel er will und es nach Belieben zahlt, wann er will; und dies Alles geschieht nur darum, weil ich keinen Credit habe, keine Kraft, keine Bestellung mit guten Preisen, keinen Absatz, keine Unterstützung; ich verfall in Geldnoth, jetzt kommt der Wucherer, dann der Rechtsfreund, dann die Pfändung, — Schande, Elend, Verzweiflung, Armuth, — — dann Lump — Bettler — — — dann, dann erst ist mein Feind das Geld, der Besitz, das Kapital müde, mich zu verfolgen, und während dem er mich, den Bettler, unterstützt, sucht er sich wieder ein anderes Opfer, welches er so lange verfolgt, bis auch es zu Grunde gegangen.

Dies ist das Ende vom Liede, und so geht das Ding fort, auf der einen Seite die Armen, auf der anderen die Reichen.

Nun wollen wir aber sehen, ob es denn nicht möglich wäre, daß wir unserm gemeinsamen Feinde eine tüchtige Schlappe und zuletzt den Todesstoß beibringen können.

Wir nehmen an, es verbindet sich eine Gesellschaft von 100,000 Menschen dahin:

So lange sie leben und arbeiten können, alle Woche, jeder den kleinen Betrag von 6 fr. C. M. an die Vereinscassa zu zahlen, wodurch sie sogleich beim ersten Zusammentreten, d. h. in der ersten Woche 10,000 fl., in einem Monat 40,000 fl. in der Cassa liegen haben.

Sodann zahlt Jeder von seiner Schuld wöchentlich etwas ak, je nach seinem Geschäfte und seiner Schuld.

Nehmen wir an 100,000 Mitglieder im Durchschnitte und

zwar	10,000	Mitglieder zu	5 fl.	50,000 fl.
	10,000	»	2 »	20,000 »
	30,000	»	1 »	30,000 »
	20,000	»	— 30 fr.	10,000 »
	30,000	»	— 15 »	7,500 »

100,000 Mitglieder zahlen wöchentlich 117,500 fl.
so hat der Verein eine sichere monatliche Rente von 510,000 fl. C. M.

Aus dieser Darstellung ist ersichtlich, daß, so groß auch die Schulden der eintretenden Mitglieder sein mögen, sie doch mit der Zeit sehr leicht getilgt werden müssen. Dadurch, daß der Verein für alle Schulden seiner Mitglieder haftet, kann sich jedes Mitglied frei bewegen und kann jede Woche eine kleine Abschlagszahlung leisten, wodurch dem Vereine seine sicheren Renten nicht ausbleiben können.

Menschenbeglückung im Allgemeinen wird der Endzweck des Vereines sein, sein Wahlspruch: Liebe deinen Nebenmenschen!

Der Verein dürfte in Wirksamkeit treten, sobald er wenigstens eine Anzahl von fünfzig Tausend Mitgliedern hat. Um aber überall hin und großartig wirken zu können, sind 100,000 Mitglieder nothwendig.

Der Verein erstreckt sich über die ganze Monarchie durch sich an allen Orten bildende Vereine, welche mit dem Wiener Hauptvereine in Verbindung treten.

Nur für Mitglieder des Vereines kann Sorge, Unterstützung und Hilfe beansprucht werden, daher soll jeder Mensch sein Weib, seine Kinder dem Vereine beitreten lassen, um sie nach seinem Tode versorgt zu wissen.

Der Verein übernimmt die Ausgleichung, Tilgung und Abzahlung der Schulden seiner Mitglieder, und zwar auf folgende Art:

Sobald die Anzahl von Mitgliedern beigetreten sein wird, welche dem Vereine in Wirksamkeit zu treten erlauben, wird jedes Mitglied seine Schulden genau verzeichnet dem Vereine anzeigen, den Namen des Gläubigers, seinen Wohnort, Charakter, auf welche Art die Schuld entstanden, ob auf wucherischer oder rechtliche Weise, ferner welche Sicherheit dem Vereine von dem Mitgliede gegeben werden kann, wie viel jedes Mitglied abzuführen im Stande ist, was jedesmal nach seinem Geschäftsverdienste, Gehalte oder Besoldung beanschlagt werden kann.

Wenn nun alle beigetretenen Mitglieder ihre Schulden und Ratenzahlungen angegeben haben, wovon übrigens niemand Anderer als der Ausschuß in Kenntniß gesetzt werden wird, so gewinnt der Verein eine Übersicht:

1. Wie viel der Verein für seine Mitglieder zu zahlen haben wird;

2. wie viel jedes Mitglied an den Verein je nach seinem Alter und seinem Verdienste zahlen kann;

Der Verein wird sich sodann mit allen seinen Gläubigern ins Einvernehmen zu setzen suchen, und jede Schuld genau nach ihrem moralischen Werthe ausgleichen, und zwar kommen die Pfandgläubiger in die erste Reihe, und die ohne Pfand und ohne Sicherheit in die zweite Reihe. Die Ersten bekommen größere Ratenzahlung, die Zweiten kleinere.

Nur hat der Verein hinsichtlich der wucherischen, der armen oder reichen Gläubiger einen Unterschied zu treffen.

Natürlich werden sich viele der Gläubiger sträuben, und zu ihrem eigenen Schaden in keine Ausgleichung eingehen wollen; so bleibt es ein für allemal der Grundsatz des Vereines, daß derjenige Gläubiger, der keinen Ausgleich annimmt, auch kein Geld bekommt, weil er keines will.

Für Personal = Arrest = und Konkurs = Gesetze, wenn sie beim nächsten Reichstage nicht abgeändert werden sollten, wäre allenfalls dem hartherzigen Gläubiger die Aussicht zu zeigen, daß er:

1. durch das Einsperren des Mitgliedes nur sein Geld verliert;
2. daß ihm, dem Gläubiger, wenn er sich endlich zum Ausgleich herbeilassen wird, diejenigen Summen, welche der Verein seinem Mitgliede während seiner Gefangenschaft gegeben, in Abzug gebracht werden dürften, und
3. bei einem Konkurs alles verloren wäre, während bei einem Ausgleich Alles gezahlt wird, wenn auch später.

Es gibt Niemanden, der eine Ausgleichung nicht eingehen wird, um so mehr, als beinahe jeder nebst den guten auch schlechte Schulden hat, die ihm nur durch den Verein einbringlich gemacht werden; es wird auch beinahe jeder Mensch, der etwas schuldig ist, auch etwas zu fordern haben bei einem Andern, der wieder nur durch den Verein in Stand gesetzt ist zu zahlen, daher kann Niemand dem Vereine seinen außerordentlichen Einfluß auf Schulden tilgung absprechen.

Durch Übernahme der allgemeinen Schulden aber hört der Geldwucher auf, durch Aufhören des Wuchers muß der Kapitalist größere Summen loslassen, um von den Interessen leben zu können, durch den Übertritt größerer Summen ins Leben gewinnt

der Handel, die Industrie und der Ackerbau, und alles Übel hört auf.

Ich glaube daher, meine Freunde, euch ganz genau überzeugt zu haben, daß es möglich ist, alle Schulden zu tilgen, und den Wucher aufzuheben, wenigstens gibt es keinen Wucher mehr für die dem Vereine Beigetretenen.

Denn es steht uns dann frei, uns von jedem Wucher zu befreien, denn wir können mit der Zeit jeden Wucher unterdrücken, weil wir uns alles im Großen einkaufen, und es zu den Einkaufspreisen wieder uns selbst zurückverkaufen, dies aber wird auch der Grund sein, daß sich uns auch die Reichen anschließen, indem sie durch uns etwas ersparen können.

Sobald die Ausgleichung der Schulden geregelt sein wird, die Gläubiger sich zu den vom Vereine angetragenen und ihnen sicher eingehenden Ratenzahlungen herbeigelassen haben, so ist der Verein Hauptschuldner der sämmtlichen Gläubiger, und diese sind in der angenehmsten Lage von der Welt, weil sie ihr Geld ganz sicher bekommen, wenn sie nur einige Zeit warten wollen, sie können auch die ihnen vom Vereine gegebenen Schuldscheine allenfalls verkaufen, entweder ganz oder theilweise.

In noch angenehmerer Lage aber befinden sich die ehemaligen Schuldner, die sind ganz andere Menschen geworden, denn der Mensch, der nichts schuldig ist, hat einen ganz andern Muth und ganz andere Kraft, ein viel festeres Auftreten als der vom Gläubiger gedrängte; abgesehen davon, daß er für seine Waare oder seine Arbeit mehr zu verlangen im Stande ist, als wenn er schon die paar blutigen Groschen, die man ihm geben will, braucht, und sie nehmen muß, und den Hausherrn oder sonstigen Gläubiger, oder wohl gar dem Wucherer Interessen zahlen muß; Interessen, an denen das Blut, das Herzblut klebte; Interessen, die er nur durch das Versagen der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, welche er sich, seinem Weibe und seinen Kindern absparen muß, zusammenbringt; Interessen, die er nur dann zusammenbringt, wenn er seinem Gesellen oder Arbeiter vom Taglohn oder Arbeitslohn recht viel abzieht.

Meine lieben Brüder Arbeiter, ihr werdet daher einsehen, daß, wenn euch eure Arbeitgeber bisher schlecht gezahlt hatten,

sie nichts dafür können; denn nur der Wucher allein, und nur der Wucher ist daran Schuld. Ihr werdet sagen: ja warum hat sich denn dieser oder jener bei seinem Geschäfte Häuser erspart oder ist sonst ein reicher Mann geworden. Darauf muß ich euch erwidern, daß ihr überzeugt sein sollet, daß nur derjenige Geschäftsmann im Stande ist aufzukommen, der ohne Schulden arbeitet und Geld zum Geschäftsbetriebe hat; läßt er sich verleiten und vergrößert allenfalls sein kleines gutes Geschäft, und nimmt nur einige hundert Gulden auf, so ist er unrettbar verloren, denn er ist nicht im Stande die ungeheuren Perzente zu verdienen, die der Wucherer von ihm verlangt, kann daher das Kapital niemals mehr und oft nicht einmal die Interessen zahlen und muß zu Grunde gehen.

Der Kapitalist verliert natürlich sein Geld, daran liegt ihm aber auch gar nichts, denn ihr müßt wissen, daß er eigentlich nichts verliert, weil er schon längst alles hat, was er hergeliehen; denn es ist ganz sicher, daß der Geschäftsmann, Fabrikant oder Hausherr, und all diejenigen die ihr Geld im Geschäfte stecken haben, froh sein müssen, 6 bis 12 Perzent zu gewinnen (Häuser tragen oft nur 3 bis 4 Perzent), während der Wucherer 50 bis 100 Perzent verdient, und daher ist erklärlich, daß so mancher höchstens 6000 fl. ausleiht und damit steinreich wird, denn er gibt nur kleine Darlehen, z. B. von 10, 20 bis 50 fl. her, und zwar nur auf kurze Zeit, auf 2 bis 3 Monate, schreibt sogleich um 30 bis 40 fl. mehr auf, läßt sich, wenn der Wechsel fällig ist, wenigstens die Hälfte zahlen, dies sind die Interessen, in 2 Monaten wieder eine Summe, wieder Interessen, und so werden so lange Interessen verlangt und gegeben, bis alles verkauft und versezt ist; das Ubrige wird gepfändet, selbst das Hemd am Leibe, die Kindswäsche, Strohsack, Besen und allenfalls der Nagel in der Wand. — Aus ihr's nun mit dem Geschäftsmann, und der Wucherer hat längst schon alles was er euch geliehen, und auch noch mehr.

Damit ihr ihm aber nicht schaden könnt, läßt er euch einsperren, zeigt euern Wechsel fortwährend in allen Kaffehäusern und Wirthshäusern herum, gibt euch keinen andern Namen als: Lump, Betrüger, schlechter Kerl, und so werdet ihr dann in den Augen der Welt herabgesezt, in den Koth getreten, und wenn ihr dann vielleicht noch eure Stimme erhebt, so kommt dann der Rechts-

freund, erklärt euch den Konkurs, ihr werdet vom Gerichte als leichtsinnige Schuldenmacher erklärt, werdet eingesperrt, euer Weib mit euch, nach 5 bis 6 Monaten Zuchthausstrafe kommt ihr aus dem Kriminale oder Zuchthause heraus, und dürft nur froh sein, wenn jemand noch auf euch spricht, und euch einen kleinen Verdienst gibt; Geschäfte dürft ihr niemals mehr machen, denn ihr dürft nie mehr etwas besitzen, sonst kommt sogleich euer Gläubiger und nimmt es euch weg. Nun wollen wir zu unseren Statuten zurückkehren. Wenn die Schulden geregelt, und die Abzahlung eingeleitet sein wird, so kommt die Hilfskasse an die Reihe.

Jeder der nämlich Geld- oder Rohprodukte zum Geschäftsbetriebe braucht, wird sich an den Verein wenden, und dieser wird dann nach Möglichkeit seinen Mitgliedern zu helfen suchen.

Geld hat der Verein nicht, auch kein Stammkapital bis jetzt nämlich, aber glaubt mir sicher, meine Freunde, daß es die Reichen in ihrem eigenen Interesse finden werden, uns, nämlich dem Vereine, Geld zu leihen so viel wir brauchen; -- eine Anstalt wie die Unsere, die durch ihre weisen Einrichtungen der Welt zeigen kann, daß sie in der Lage ist allem Übel abzuhelfen, muß von den Reichen unterstützt werden, theils durch Geschenke, theils durch Darlehen, welche der Verein in kurzer Zeit wieder zurückzahlt. Wenn z. B. 50,000 Menschen dem Vereine als ein Darlehen jeder auf zwei Jahre 5 fl. leihen, so haben wir ein Kapital von 250,000 fl., damit können wir unseren kleinen Geschäftsleuten, Witwen und Waisen sehr gut helfen, jeder hat einen Verdienst, davon zahlt er monatlich oder wöchentlich ein paar Gulden oder Groschen in die Vereinskasse, und jedem ist geholfen.

Ihr werdet sodann selbst die Vereinskasse unterstützen können, denn derjenige, der ohne Schuld arbeitet, kann sich sobald er nur will etwas ersparen, dies legt ihr in die Vereinskasse, diese zahlt euch 5 bis 6 Perzent Interessen, und hat aber immer Geld für den Andern, der etwas braucht und arm wirklich arm ist, ohne Interessen.

In einem Zeitraum von 5 bis 10 Jahren seid ihr alle, wenn auch nicht reich, so doch ohne Schulden und wohlhabend; somit wäre, glaube ich, auch das Darlehensgeschäft möglich, daß die dargeliehenen Beträge sicher eingehen, ist als die erste Sicherheit,

daß der Schuldner so kleine Beträge wöchentlich zahlen kann, als ihm sein Geschäft oder Verdienst erlaubt, und diesen kleinen Betrag zahlt jeder, denn wenn er nicht zahlen sollte, so hat der Verein die Mittel ihn wieder zu ruiniren, abgesehen davon, daß er 100,000 Vereinsmitgliedern gegenüber, die eigentlich alle seine Gläubiger sind, zahlen muß. Und er zahlt auch, ganz gewiß! ohne Gericht, ohne Magistrat, ohne Grundgericht und ohne alle Rechtsfreunde.

Der Verein sorgt für Witwen und Waisen; sind sie durch ihre Einzahlungen Mitglieder des Vereines, so hat der Verein die Verpflichtung, ihnen mit Rath und That die Hand zu gehen.

Stirbt z. B. Mitglied A und hinterläßt seine Frau und 3 Kinder, so wird, wenn weder die Frau noch die Kinder Mitglieder sind, der Frau eine Abfertigung gezahlt, sie wird mit Rathschlägen über ihr ferneres Fortkommen unterstützt, und die Sache wäre abgemacht. Ist die Frau aber vor des Mannes Ableben Vereinsmitglied, so muß ihr der Verein mit allem Möglichen an die Hand gehen, sie schützen vor der Bosheit der Menschen, ihre Geschäfte regeln, allenfalls öfter nachsehen lassen ob und wie ihr Geschäft gedeiht, u. s. w. — Dies geht alles sehr leicht, weil die in ihrer Nähe wohnenden Mitglieder sogleich bei der Hand sind, wenn sie etwas braucht, weil sie bei Gericht vertreten wird durch den Verein u. s. w., was eine außerordentliche Hilfe ist für eine Witwe; sind aber auch die Kinder vor des Vaters Ableben Vereinsmitglieder, so hat der Verein ganz die Verpflichtung des Vaters zu übernehmen. — Ihr Vermögen wird verwaltet, sie werden unter Aufsicht des Vereins gestellt, werden zu ordentlichen Menschen herangebildet, und sind daher sich nicht selbst überlassen; sollte kein Vermögen da sein, so hat der Verein die Verpflichtung, für diese Kinder zu sorgen mit allem was sie brauchen, er wird sie erziehen, studieren lassen, eine Profession oder Kunst auslernen lassen, es werden diese Waisen bei erreichter Großjährigkeit verheiratet werden, entweder unter einander oder mit Andern. Wenn sie ein Geschäft antreten können, wird ihnen Geld vorgestreckt werden, und sie haben dann die Verpflichtung, alle diese für sie gemachten Auslagen dem Vereine langsam nach Verhältnis des Geschäftes oder Verdienstes wieder zurückzuzahlen.

Freilich unsere Gesetze sagen, die Kinder sind minderjährig und können in keine Verträge eingehen, nun so mögen die Gesetzgeber entweder diese Kinder selbst unterstützen und auf ihre Erziehung Geld vorstrecken, oder es dem Vereine erlauben dies zu thun. Übrigens wurden die Gesetze für die Minderjährigen nur darum verfaßt, um sie vor Betrug zu schützen, unser Verein aber betrügt Niemanden, weil alles öffentlich verhandelt wird, und alle Mitglieder volles gegenseitiges Recht haben, über jede Kleinigkeit Auskunft zu verlangen.

Der Verein gibt Krankenbeiträge denjenigen Mitgliedern, die zur arbeitenden oder ärmeren Klasse gehören; da schon viele Mitglieder einzahlen, die, weil sie reich sind, vom Vereine keine Krankenbeiträge bekommen, sondern in einer anderen Hinsicht unterstützt werden, so ist es ganz natürlich, daß diese Krankenbeiträge bedeutend stärker sein werden, als alle von andern Krankenvereinen gezahlten; wie viel gezahlt werden wird, läßt sich in diesem provisorischen Entwurfe nicht sagen, sondern dies ist gewiß, daß das kranke, verdienstlose Mitglied nicht nur so viel bekommt, daß es sich zulegen kann, um wieder seiner Arbeit vorstehen zu können, sondern es wird ihm in diesem Falle auch noch für Weib und Kind Vorschuß gegeben. Der Verein zahlt auch Leichenbeiträge und Abfertigungen nach dem Ableben seiner ärmern Mitglieder an die Hinterlassenen, die jedenfalls größer sein werden als die andern dieser Vereine, weil dort jeder etwas bekommt, und hier die menschenfreundlichen Reichen nichts verlangen dürften.

Der Verein unterstützt seine Mitglieder durch Arbeitgebung; es ist natürlich, daß ein solcher Verein, dessen Verbindung durch die ganze Monarchie durch Filial-Vereine oder Agenten ausgebreitet sein wird, jeden Augenblick in der Lage sein wird zu wissen, ob man z. B. in Triest oder Prag einen Gesellen oder sonstigen Arbeiter braucht, der Verein wird durch seine Agenten wissen, welche Waare z. B. in Bukarest, in Lemberg oder sonst wo gebraucht werden, wie theuer sie dort gesucht werden, daher ist es aber auch natürlich, daß er seinen Mitgliedern diese Arbeit und Bestellungen zuweisen werde, die zu ganz andern Preisen gezahlt werden dürften als jetzt, denn die Geschäftsleute und Fabrikanten bringen jetzt nur ihre fertigen Waaren vor der Zinszeit an Mann, wo sie vom Kaufmanne so

im Preise gedrückt werden, daß sie zu Grunde gehen müssen. — Auf diese Art muß die Industrie wenigstens der Vereinsmitglieder in die Höhe kommen, wenn auch allenfalls ein oder das andere Kommissions-Geschäft, welches sich auf unsere Kosten bereichert, zu Grunde gehen sollte.

Durch bessere Preise, die der Meister erhält, kann er aber auch den Gesellen besser zahlen, und so ist auch diese Frage gelöst.

Der Verein versorgt seine alten, keiner Arbeit fähigen Mitglieder mit allem was sie brauchen bis an ihres Lebens Ende. Es ist natürlich, daß dies nicht schon heute oder morgen ist; aber wer nur irgend ein bißchen Geschäftsgeist hat, wird einsehen, daß so gut wie die Bank oder Sparkasse ihre Häuser und ihr Vermögen haben, wir endlich auch Häuser und Vermögen haben werden, welche wir mit unserm Gelde verdienen werden.

Abgesehen davon, daß unter unsern eigenen Mitgliedern einzelne Menschenfreunde durch Legate und sogar große Vererbungen, wo keine Verwandten da sind, noch mehr helfen werden auch diese Frage zu lösen.

Ist der Verein nur einmal in Wirksamkeit, so haben wir in vielleicht nicht langer Zeit ein schönes Haus sammt Garten vor der Linie oder in der Provinz, wo wir unsere alten Mitglieder hingeben können, wenn wir auch das Haus erst nach Jahren auszu zahlen im Stande sein sollten. —

Ich kann euch, meine Freunde, nicht alle Vortheile ausmalen, die ihr euch selbst später alle zuwenden werdet; denn ihr selbst und kein Anderer stellt den Verein vor, nur ihr selbst zieht allen Gewinn, alle Ersparnisse und alle Wohlthaten des Vereins.

Es kann euch Niemand betrügen, dem ihr Geld leiht, weil ihr nur dem eures leiht, wenn ihr euch von seiner Redlichkeit überzeugt habt durch eure andern Mitgliedern, die ihn kennen. — Es wird auch jeder gerne zahlen was er kann, und dies ist genug, um in Jahren selbst die größten Summen zusammen zu bringen. Mit denjenigen, die mich verstehen und dem Vereine beitreten nur zu ihrem eigenen Interesse und Nutzen, habe ich nichts weiter zu reden, es liegt ihnen daher ob schnell und zahlreich beizutreten; denn nur 100,000 Mitglieder können diesen gewiß großartigen Plan ins Leben rufen.

Miserable Zeitungs-scribler, die sich von dem Wucherer mit vielleicht drei Zwanziger erkaufen lassen, um die Ehre eines freien constitutionellen Staatsbürgers mit ihrem Gesude! anzugreifen — — würdige ich keiner Antwort; sie stehen tief unter mir; wenn ich auch voll Schulden bin, keine Bildung habe und nur ein Wirth bin; derjenige, der seinem Mitbruder helfen will und sich vielleicht in seinen Berechnungen irrt — muß eben nicht als Betrüger dargestellt werden.

Ich brauche für meinen Plan keine Besprechung durch Zeitungen, die Sache wird mit Gottes Hilfe und meinem starken festen Willen und der Mitbrüder Beitritt trotz allen Hindernissen ins Leben gerufen werden. —

Zuletzt noch ein Wort an euch ihr Großen und Reichen! —

Wenn ihr diesen großartigen Plan überdacht haben werdet, — so bin ich überzeugt, daß ihr ihn nicht mißbilligen könnt, denn er ist auch zu eurem Wohle. —

Glaubt nimmermehr, daß die Sachen so bleiben werden wie sie bis jetzt waren; es wird eine Zeit kommen — und sie dürfte nicht ferne mehr sein, wo das Proletariat und der Communismus mit scheußlich verzogenen trotzigem Mienen vor euch hintreten dürfte, und — — — — —

bis jetzt verlangt nur jeder Arbeit, um Geld zu verdienen; wie aber, wenn durch Mangel an Arbeit die Arbeit selbst außer Mode kommen sollte!! furchtbarer Augenblick, wo ihr dann zu spät bereuen werdet, daß ihr dem Arbeiter, Geschäftsmann, durch menschenfreundliche Beihilfe nicht Arbeit verschafft und ihm nicht die Möglichkeit geboten habt sich selbst zu helfen. —

Der Zweck dieses Vereines aber ist ja, dem menschlichen Elend durch Arbeitgebung, durch Herausreißen aus Wucherhänden zu helfen, wozu ihr eingeladen werdet durch Einzahlen von wöchentlich 6 Kr., so lange ihr wollt beizutreten, um den gewiß edlen Zweck des Vereines realisiren zu helfen.

8318.
S t a t u t e n

des

Wiener Schuldentilgungs-, Hilfs-

und

Versorgungs-Vereines.

Motto: Liebe deinen Nächsten wie dich selbst!



Wien, 1848.

© 1848

Verlag von Leopold Sommer (vormals Strauß)

Gedruckt bei Leopold Sommer (vormals Strauß).



Bonn, 1848

Erster Theil.

Statuten.

Erster Abschnitt.

§. 1.

Zweck des Vereines.

- a) Ausgleichung und Tilgung der Schulden seiner Mitglieder gegen Rückzahlung in Raten.
- b) Ertheilung von Vorschüssen zum ordentlichen Geschäftsbetriebe an seine Mitglieder, gleichfalls gegen Rückzahlung in Raten.
- c) Eifrigste Verwendung für die Beschäftigung seiner erwerbs- und dienstlosen Mitglieder.
- d) Unterstützung mittelloser Mitglieder in Krankheitsfällen.
- e) Beiträge zu Leichenkosten für mittellose Mitglieder.
- f) Unterstützung mittelloser Witwen und Waisen als Mitglieder.
- g) Versorgung der erwerbsunfähigen und gebrechlichen Mitglieder.
- h) Der Verein wird seinen Mitgliedern in Geschäftsangelegenheiten und Rechtsstreitigkeiten mit Rath an die Hand gehen.

§. 2.

Konstituierung des Vereines.

Der Verein tritt dann ins Leben, sobald demselben eine Anzahl von Einhunderttausend Personen als Mitglieder wird beigetreten sein; da es ihm nur dann möglich ist, überall hin und großartig zu wirken.

§. 3.

Aufnahme der Mitglieder.

Die Aufnahme in diesen Verein ist unbedingt, d. h. jeder unserer Mitmenschen ist zur Aufnahme in denselben ohne Unterschied des Geschlechtes, Alters, Standes und der Religion geeignet. Dazu ist blos ein Ausweis über den Vor- und Zunamen, Alter, Stand und Aufenthaltsort des Aufnahms-Verbers erforderlich.

§. 4.

Verbindlichkeiten eines jeden Mitgliedes.

Jedes Mitglied hat wöchentlich einen Beitrag von sechs Kreuzer Konv. Münze zu leisten; dieser Beitrag kann auch beliebig von dem Mitgliede für einen Monat, Viertel-, Halb- oder da des Jahr im

Vorhinein bezahlt werden. Personen, welche den Verein begünstigen wollen, können ein für alle Mal ein Kapital erlegen, welches zu vier Perzente verintereffirt, die jährlichen statutenmäßigen Einzahlungen abwirft. Nach Absterben eines solchen Mitgliedes bleibt das Kapital Eigenthum des Vereines.

Jedes Mitglied erhält gleich bei seiner ersten Einzahlung gegen den Erlag von zehn Kreuzer Konv. Münze ein mit den Statuten und allen es betreffenden Verrechnungen versehenes Büchel.

S. 5.

Fond des Vereines.

Alle diese Beiträge bilden den Fond, das ist das Vereinskaptal der Gesellschaft. Beim Austritte eines Mitgliedes findet keine Rückgabe der eingezahlten Beiträge statt.

S. 6.

Folgen der Zahlungs-Versäumniß.

Unterläßt ein Mitglied die Zahlung eines folgenden wochentlichen Beitrages durch vier Wochen nach der Verfallzeit, so wird dasselbe durch das bei dem Zentralverein sowol als auch bei allen Filialien aufliegende Vereinsblatt mit Bekanntgabe seines Namens, Standes, Wohnortes und des Zahlungsrückstandes zur Entrichtung desselben dreimal nach einander aufgefordert, und wenn sohin binnen weiteren vierzehn Tagen vom Zeitpunkte der letzten Einschaltung dieser Mahnung der Rückstand nicht berichtigt oder die Rechtfertigung darüber nicht nachgewiesen wird, so wird dieses Mitglied mit Verlust aller bereits eingezahlten Beiträge so wie der Rechte und Vortheile ohne Weiteres gelöscht werden.

S. 7.

Wiedereintritt ausgeschlossener Mitglieder.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nur dann wieder zur Theilnahme an den Verein gelangen, wenn der Verein dasselbe dazu geeignet erkennt, wenn es sich allen Verpflichtungen eines neu Eintretenden unterzieht, und nebst dem 20 Kreuzer R. M. als Entschädigung verursachter Auslagen bezahlt.

Zweiter Abschnitt.

Ausgleichung und Tilgung der Schulden.

S. 8.

Reihenfolge der Ausgleichung und Tilgung der Schulden.

Weder einer Ziffer- noch einer Klasseneintheilung nach kann die Tilgung der Schulden ausgesprochen werden, daher sind:

- a) die exekutiv betriebenen,
- b) die bereits verfallenen,
- c) die laufenden und schon gekündeten,
- d) die noch nicht gekündeten Schulden, aus der Vereinskasse und zwar in allen Fällen nach Maßgabe ihrer legal erhobenen Dringlichkeit zu tilgen.

§. 9.

Rechte der Mitglieder.

Jedes Mitglied ist berechtigt, dem Verein in beliebiger Zeit bekannt zu geben:

- a) Den Namen, Wohnort und Stand seiner Gläubiger.
- b) Die Größe des Kapitals sammt schuldigem Interesse.
- c) Die Größe des jährlichen Zinsfußes von diesem Kapitale.
- d) Die Ursache der seither nicht erfolgten Rückzahlung.
- e) Welche Sicherheit es seinen Gläubigern dafür gegeben.
- f) Wann das Kapital nebst Interessen zurück zu zahlen ist, ob deswegen bereits gerichtliche Schritte und welche eingeleitet sind.

§. 10.

Der Verein wird diese ihm mitgetheilten Daten genau erwägen, und falls gegen die Richtigkeit derselben kein Anstand obwaltet, den Vermögensstand des Schuldners erheben, wie viel und welche Sicherheit er dem Vereine zu geben im Stande ist, um auf Grundlage dieses entweder eine Ausgleichung oder Tilgung der Schuld vorzunehmen.

§. 11.

Verbindlichkeiten der Mitglieder.

Jedes solche Mitglied ist verpflichtet, gewissenhaft anzugeben, wie viel es je nach seinem Erwerbe oder Einkommen wöchentlich vorhinein auf seine Gesamtschuld sammt vier Prozent Interessen abzuführen im Stande ist. Bei Schuldenausgleichung unter Mitgliedern findet an den Verein keine Interessenzahlung statt.

§. 12.

Verbindlichkeiten des Vereines zu den Gläubigern seiner Mitglieder.

Sobald die Ausgleichung der Schuld geregelt sein wird und die Gläubiger sich zur Annahme der vom Vereine angetragenen Raten- oder Totalzahlung werden herbeigelassen haben, ist der Verein Hauptschuldner dieser Gläubiger und tritt diesen gegenüber in die, vom ursprünglichen Schuldner, seinem Mitgliede, aufgehabten Verbindlichkeiten.

§. 13.

Verbindlichkeiten des Gläubigers zum Vereine.

Der Gläubiger hat jede ihm von dem Vereine auf Rechnung seines Mitgliedes geleistete Rate oder Totalzahlung zur Rechnungs-Dokumentirung abzuquittiren, nach geschehener gänzlicher Tilgung der Schuld aber ist der Gläubiger verpflichtet, sämmtliche vom ursprünglichen Schuldner überkommenen Schuldokumente dem Vereine zu zediren.

§. 14.

Folgen der nicht eingehaltenen Ratenzahlung.

Sollte ein solches Mitglied seinen Verbindlichkeiten laut §. 11 nicht nachkommen, so sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- a) erwiesene unverschuldete Zahlungsunfähigkeit, in welchem Falle ihm der Verein zur Zahlungsmöglichkeit neuerdings zu verhelfen suchen wird,
- b) erwiesene verschuldete Zahlungsnachlässigkeit, in welchem Falle ihn der Verein mit allen statutenmäßigen und gesetzlichen Zwangsmitteln zur Zahlung zwingen wird.

Dritter Abschnitt.

V o r s c h ü s s e.

§. 15.

Rechte der Mitglieder.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Grundlage der erwiesenen Möglichkeit der Rückzahlung in Raten, Vorschüsse von dem Vereine zu fordern. Dieselben werden nach Ermessen entweder in barem Gelde oder in Anweisungen auf Naturalien und Waaren verabfolgt.

§. 16.

Verbindlichkeiten der Mitglieder.

Derartige Vorschüsse müssen nach den Bestimmungen des § 11. zurückfließen, mit der Bemerkung, daß die nicht eingehaltenen Ratenzahlungen nach dem §. 14 beurtheilt werden.

Vierter Abschnitt.

Eifrigste Verwendung für Beschäftigung arbeits- und dienstloser Mitglieder.

§. 17.

Jedes arbeits- und dienstlose Mitglied hat das Recht sich je nach seinen persönlichen Eigenschaften für eine Beschäftigung oder Dienst bei dem Vereine vormerken zu lassen.

§. 18.

Der Verein fordert zugleich seine Mitglieder, welche Arbeit oder Dienst geben können, auf, die bei ihnen zu besetzenden Arbeits- und Dienstplätze gleichfalls bei demselben vormerken zu lassen, um auf diese Weise die Arbeits- und Dienstsuchenden wieder zum Selbsterwerb bringen zu können.

Der Verein kann jedoch nicht die Verpflichtung übernehmen, solchen Mitgliedern Arbeit oder Dienst verschaffen zu müssen.

Fünfter Abschnitt.

Unterstützung mittelloser Mitglieder in Krankheitsfällen.

§. 19.

Rechte der Mitglieder.

Jedes mittellose Mitglied hat das Recht auf Unterstützung in Krankheitsfällen, jedoch sind in der Art der Unterstützung zwei Klassen zu unterscheiden:

- a) Bei jenen Mitgliedern, welche weder einen gesetzlichen noch einen vertragsmäßigen Anspruch auf Unterstützung außer dem Vereine zu machen berechtigt sind.
- b) Bei jenen Mitgliedern, welche einen gesetzlichen oder vertragsmäßigen Anspruch auf Unterstützung auch außer dem Vereine zu machen berechtigt sind.

Im ersten Falle erhält das Mitglied die ärztliche Hilfe, Medikamente und die nöthige Verpflegung.

Im zweiten Falle erhält das Mitglied eine verhältnismäßige genügende Unterstützung in Geld.

In beiden Fällen genießt das Mitglied die Unterstützung bis zu seiner völligen Genesung und zwar ganz unentgeltlich.

Sollte ein solches Mitglied Familienvater sein, so wird dessen Familie während der Dauer der Krankheit nach Ermessen des Vereins unterstützt.

Sechster Abschnitt.

Leichenkostenbeiträge für verstorbene mittellose Mitglieder.

§. 20.

Rechte der Mitglieder.

Nach Absterben eines mittellosen Mitgliedes erhalten dessen Angehörige gegen Vorweisung des Todtenscheines einen Leichenkostenbeitrag von 20 Gulden R. M. Für solche Mitglieder, welche ohne Angehörige absterben, ist der Verein verpflichtet, ein anständiges Leichenbegängniß zu besorgen.

Siebenter Abschnitt.

Unterstützung der mittellosen Witwen und Waisen.

§. 21.

Rechte der Mitglieder.

Witwen.

Diese werden in zwei Klassen eingetheilt:

- a) Witwen, welche schon bei Lebzeiten ihres Mannes Mitglieder waren.
- b) Witwen, die als solche dem Verein beigetreten sind.

In beiden Klassen treten die Bestimmungen der §§. 18, 16 und 20 ein; jedoch erhalten die Witwen der ersten Klasse von dem Tage des Ablebens ihres Mannes eine tägliche Unterstützung von 24 kr. R. M. i so lange, bis der Verein für sie nach den Bestimmungen der §§. 17 und 18 zu sorgen im Stande ist.

§. 22.

Waisen.

Diese werden in zwei Klassen eingetheilt:

- a) Kinder, für welche deren Eltern die wochentlichen Beiträge geleistet haben, und dann Waisen wurden.
- b) Kinder, für welche als Waisen Menschenfreunde den Beitrag leisten.

Erstere erhalten beim Absterben ihrer Eltern bis einschläffig des sechsten Lebensjahres einen Erziehungsbeitrag von 80 fl. R. M., vom siebenten bis einschläffig des vierzehnten Lebensjahres einen jährlichen Erziehungsbeitrag von 100 fl. R. M. als unentgeltliche Unterstützung vom Vereine.

Letztere haben erst nach Verlauf einer dreijährig geleisteten Einzahlung den Anspruch, auf die Hälfte obiger Erziehungsbeiträge als unentgeltliche Unterstützung.

Nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre und erloschenen Er-

ziehungsbeträgen treten die Bestimmungen der §§. 17 und 18 ein, und die Waise bleibt bis zum zurückgelegten achtzehnten Lebensjahre unter der Aufsicht des Vereines.

§. 23.

Waisen, welche besondere Geistesanlagen an den Tag legen und deren Ausbildung außergewöhnliche Auslagen erfordert, erhalten nebst der ausgesprochenen unentgeltlichen Unterstützung auch diese bestritten. Jedoch ist eine solche Waise zu verpflichten, diese außergewöhnlichen Auslagen nach §. 11 dem Vereine wieder zurückzuerstatten, sobald sie zu einer selbstständigen Stellung gelangt ist.

Achter Abschnitt.

Lebenslängliche Versorgung der erwerbsunfähigen und gebrechlichen mittellosen Mitglieder.

§. 24.

Rechte der Mitglieder.

Jedes mittellose Mitglied hat nach erwiesener Erwerbsunfähigkeit oder Gebrechlichkeit unter Bestätigung des Vereines das Recht des Anspruches auf Versorgung.

Diese werden in zwei Klassen getheilt:

- a) In solche Mitglieder, welche sich ihren Lebensunterhalt nicht ganz zu verdienen im Stande sind.
- b) In solche Mitglieder, welche ihren Lebensunterhalt zu verdienen ganz unfähig sind. Erstere erhalten einen täglichen Beitrag von 12 fr. R. M. Letztere erhalten täglich 24 fr. R. M.

§. 25.

Mitglieder deren Versorgung gesetzlich oder vertragsmäßig anderen Personen oder Anstalten u. obliegt, haben hierauf nur derart den Anspruch, daß ihnen der Verein einen Ergänzungsbeitrag nach dem Maßstabe des oben ausgesprochenen Betrages von 24 fr. leistet.

§. 26.

Mitglieder welche schon bei ihrem Eintritte erwerbsunfähig oder gebrechlich sind, erhalten nach Verlauf einer dreijährig geleisteten Einzahlung den Betrag von 12 fr. R. M. Mitglieder deren Versorgung schon bei ihrem Eintritte gesetzlich oder vertragsmäßig andern Personen oder Anstalten u. obliegt, erhalten nach Verlauf einer dreijährig geleisteten Einzahlung einen Ergänzungsbeitrag nach dem Maßstabe von 12 fr. R. M. Ueberhaupt treten diese Mitglieder erst nach Verlauf dieser Zeit in den Anspruch der statutenmäßigen Rechte.

§. 27.

Sämmtliche in diesem Abschnitte begriffene Mitglieder haben von dem Tage des Genusses der Versorgungsbezüge keine statutenmäßigen Beiträge zu zahlen.

Neunter Abschnitt.

Verfahren des Vereines in Geschäftsangelegenheiten und Rechtsstreitigkeiten seiner Mitglieder.

§. 28.

Rechte der Mitglieder.

Jedes Mitglied hat das Recht in Geschäftsangelegenheiten und Rechtsstreitigkeiten den Rath des Vereines in Anspruch zu nehmen, welcher ihm durch Sach- oder Rechtskundige der Art zu Theil werden wird, um es nach Kräften vor jedem möglichen Schaden zu bewahren.

Zehnter Abschnitt.

Leibrenten.

§. 29.

Sollten sich Personen finden, welche dem Vereine Kapitalien auf Leibrenten zu übergeben geneigt wären, so wird derselbe nach Verhältniß der zu diesem Zwecke beigetretenen Personen die hierzu nöthigen Einleitungen treffen.

Elfster Abschnitt.

Anspruch der Rechte nach dem frühern oder spätern Eintritt der Mitglieder.

§. 30.

Jene Einlagen welche von den Mitgliedern bis zur Konstituierung des Vereines geleistet werden, werden von dem Tage als der Verein in Wirksamkeit tritt, als Vorauszahlung gerechnet.

Jene Personen, die bis Ende September 1848 dem Vereine beitreten, haben nach Konstituierung desselben, d. h. wenn die Zahl von Einhunderttausend voll ist, den frühern Anspruch auf die im §. 1 bezeichneten Rechte.

Jene Personen, die zwar nach Ende September 1848, aber noch immer vor Konstituierung des Vereines demselben beitreten, haben auf die im §. 1 angeführten Rechte nach sechs Wochen vom Tage der Konstituierung Anspruch. Und endlich

Jene, welche nach Konstituierung des Vereines eintreten, können die Rechte des §. 1 erst nach drei Monaten vom Tage ihres Eintrittes ansprechen.

Zwölfter Abschnitt.

Zahlungsleistung des Vereines an die Mitglieder.

§. 31.

Zahlungen werden nur an den rechtmäßigen Inhaber des Vereinsbüchels geleistet.

Geht ein solches Vereinsbüchel verloren, so hat der Verlustträger dem Vereine sogleich hiervon Anzeige zu machen, damit derselbe gegen Mißbrauch die erforderlichen Schritte einleiten könne.

Jeder Empfänger einer an ihn vom Vereine geleisteten Zahlung hat hierüber eine Quittung auszustellen; Versorgungsbeiträge werden monatlich nachhinein gegen eine mit der pfarrämtlichen Lebensbestätigung beigebrachte Quittung ausbezahlt.

Dreizehnter Abschnitt.

Erlöschung der Rechte.

§. 32.

Die einem Mitgliede durch eine wirkliche Aufnahme in den Verein gemäß §. 1 zukommenden Rechte erlöschen:

a) Mit dem Tode eines Mitgliedes; ausgenommen §. 20.

b) Wenn die Aufnahme eines Mitgliedes auf Grundlage unvollständiger Angaben, unechter oder gar verfälschter Behelfe erwirkt wurde, so ist eine solche Aufnahme schon als ursprünglich unglültig anzusehen, die von einem solchen Mitgliede eingezahlten Beiträge fallen nicht nur dem Vereine anheim, sondern es erlöschen auch die in Ausübung stehenden Vereinsrechte des Aufgenommenen.

Sollte ein solches Mitglied von seinen Rechten an den Verein Gebrauch gemacht haben, aber derzeit Ratenzahlungen zu leisten haben, so wird ein solches Mitglied in beiden Fällen mit allen statutenmäßigen und gesetzlichen Mitteln verfolgt werden.

Vierzehnter Abschnitt.

Besondere Verpflichtungen.

§. 33.

Jedes Mitglied, welches von seinen Rechten an den Verein Gebrauch gemacht hat, ist verpflichtet, lebenslänglich Mitglied des Vereines zu bleiben.

Fünftehnter Abschnitt.

Sitz des Central-Vereines.

§. 34.

Das Centralbureau befindet sich in Wien. Unter demselben stehen alle Filialien, welche in allen Beziehungen von ihm abhängen.

Sechzehnter Abschnitt.

Verfügung bei etwaiger Auflösung.

§. 35.

Sollte der Verein gegen alles Erwarten sich auflösen, so wird dann das gesammte Eigenthum des Vereines unter die Vereinsmitglieder nach Verhältniß der geleisteten wöchentlichen Einzahlungen vertheilt.

Zweiter Theil.

Verwaltung.

Erster Abschnitt.

§. 1.

Protector.

An der Spitze des Vereines steht ein Protector, die Generalversammlung hat zur Bestimmung desselben den Vorschlag zu machen.

§. 2.

Leitung des Vereines.

Die oberste Leitung des Vereins wird unter dem Vorsitze eines Vorstandes oder dessen Stellvertreter, durch vier Direktoren oder deren Stellvertreter und den Centralausschuß besorgt.

Der Vorstand, dessen Stellvertreter, die Direktoren und deren Stellvertreter und der Centralausschuß gehen durch Wahl aus der Generalversammlung hervor.

§. 3.

General-Versammlung.

Eine Generalversammlung von Einhunderttausend Mitglieder zu einer gegenseitigen Berathung und Beschlussfassung wäre unausführbar, damit jedoch alle Mitglieder nach Möglichkeit an den Berathungen und Beschlüssen indirekt theilnehmen können, so wählen in jedem einzelnen Bezirke je hundert Mitglieder aus ihrer Mitte einen Ber-

trauensmann, und diese gewählten Vertrauensmänner repräsentiren die Generalversammlung, welche alle halbe Jahr abgehalten wird.

§. 4.

Fähigkeiten der Wähler und Wählbaren.¹

Jedes Mitglied ist mit dem zurückgelegten achtzehnten Lebensjahre zur Wahl berechtigt; wählbar ist jedes Mitglied nach dem zurückgelegten vierundzwanzigsten Lebensjahre.

§. 5.

Wahl des Vorstandes und dessen Stellvertreter.

Der Vorstand und dessen Stellvertreter werden von den Vertrauensmännern aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahre gewählt; dieselben sind jedoch nach Ablauf dieser Zeit wieder wählbar.

Letztere sind zugleich Mitglieder des Zentralausschusses.

§. 6.

Wahl des Zentralausschusses.

Die Vertrauensmänner wählen aus ihrer Mitte den Zentralausschuß nach relativer Stimmenmehrheit. Derselbe hat aus sechsunddreißig Mitgliedern zu bestehen, wozu die vier Direktoren die Vorstandes- und Direktoren-Stellvertreter mit einbegriffen sind.

§. 7.

Wahl der Direktoren und deren Stellvertreter.

Die Direktoren und deren Stellvertreter werden von dem Zentral-Ausschuß durch absolute Stimmenmehrheit auf die Dauer eines Jahres gewählt. Dieselben sind jedoch nach Ablauf dieser Zeit wieder wählbar. Letztere sind zugleich Mitglieder des Zentralausschusses.

§. 8.

Wirkungskreis des Vorstandes.

Der Vorstand führt bei den Sitzungen persönlich oder durch einen seiner Stellvertreter den Vorsitz, leitet die Verhandlungen und gibt bei gleichgetheilten Stimmen durch seine Stimme den Ausschlag. Der Vorstand bestimmt den Tag der Sitzungen, welche wenigstens alle acht Tage abgehalten werden müssen. Bei jeder Sitzung müssen zwei Drittheile der Anzahl von den Mitgliedern des Zentralausschusses gegenwärtig sein, wenn ein gültiger Beschluß gefaßt werden soll.

In dringenden Fällen kann der Vorstand auch außerordentliche Sitzungen veranlassen.

§. 9.

Wirkungskreis der Direktoren.

Die Direktoren haben die Oberaufsicht über die laufenden Geschäfte der verschiedenen Abtheilungen, und auf Grundlage dieses entsprechende Vorschläge bei den Sitzungen zu machen.

§. 10.

Wirkungskreis des Zentralausschusses.

Der Zentralausschuß ist der Vertreter des ganzen Vereines; als solcher führt er die oberste Kontrolle über alle innern und äußern Angelegenheiten, und hat das Recht Vorschläge zu machen.

§. 11.

Beamte und Diener.

Alle Beamte und Diener werden auf Vorschlag des Vorstandes und durch den Zentralausschuß nach Stimmenmehrheit mittelst Dekret angestellt.

§. 12.

Die Dienstleistungen des Vorstandes und der Direktoren des Zentralausschusses sind unentgeltlich.

§. 13.

Verantwortlichkeit des Vorstandes, der Direktoren und deren Stellvertreter.

Der Vorstand, die Direktoren und deren Stellvertreter sind dem Zentralausschusse verantwortlich.

§. 14.

Verantwortlichkeit des Zentralausschusses.

Der Zentralausschuß ist der Generalversammlung verantwortlich.

Zweiter Abschnitt.

§. 15.

Kassaverwahrung und deren Führung.

Die Kassa wird im Amtslokale unter einem möglichst sicheren äußern Verschlusse aufbewahrt; in dieselbe werden alle eingegangenen Gelder und die auf die Kasse bezughabenden Urkunden hinterlegt. 2

Dieselbe ist von Eisen und mit einer dreifachen Sperre versehen, zu welcher der Vorstand, abwechselnd einer der Zentralausschüsse und der Zentralkassier jeder einen Schlüssel hat.

Die Handkassa unterliegt der dreifachen Sperre nicht, weil dieselbe dem Zentralkassier immer zugänglich sein muß.

An die Zentralkassa haben alle acht Tage die Filialkassiere die eingehobenen Gelder abzuführen und darüber Rechnung zu legen.

Die Kontirung der Zentralkassa haben abwechselnd drei Zentralausschüsse zu beliebiger Zeit vorzunehmen.

Dritter Abschnitt.

§. 16.

Gebahrung des Vermögens.

Über die Gebahrung des Vermögens wird halbjährig in der Generalversammlung Rechnung gelegt, und diese Rechnungslegung durch das Vereinsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Die Verwendung der Gelder überhaupt unterliegt dem Zentralausschusse.

§. 17.

Fertigung der Vereins-Urkunden.

Die vom Vereine ausgehenden Einlagsbücheln, Korrespondenzen, Erlässe und sonstige Zuschriften werden vom Vorstande je einem Zentralausschusse und dem Generalsekretär gefertigt.

Die vermög ihrer Natur und Eigenschaft sich ergebenden Rechtsgegenstände des Vereines werden von einem Anwalte desselben vertreten.

Vierter Abschnitt.

§. 18.

Garantie des Vereines.

Die Garantie des Vereines besteht in der wechselseitigen Hilfe aller Mitglieder, besonders aber in der Verpflichtung Jener, welche für die genossenen Rechte dem Vereine lebenslänglich als Mitglieder zu verbleiben haben.

Fünfter Abschnitt.

§. 19.

Gerichtsstand.

Jedes Mitglied unterwirft sich dem vom Vereine delegirten Gerichtsstande.

§. 20.

Schiedsgericht.

Beschwerden zwischen dem Vereine und seinen Mitgliedern werden durch ein Schiedsgericht mit Auflassung der Berufung auf den delegirten Gerichtsstand beigelegt.

Sechster Abschnitt.

§. 21.

Beförderer des Vereines.

Alle jene edlen Menschenfreunde, die zur Förderung des Vereines durch Geschenke, unverzinsliche Darlehen oder auf was immer für eine Art beitragen, werden in dem eigens dazu bestimmten Buche als solche eingetragen und in dem Vereinsblatte öffentlich bekannt gegeben.

Vom Wiener Schuldentilgungs-, Hilfs- und Versorgungs-Vereine.

